



Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Auch in diesem Monat steht die Gesetzgebung im Fokus unserer Information: Zwei Gesetzentwürfen hat der Bundesrat abschließend zugestimmt. Einen weiteren Gesetzentwurf hat die Bundesregierung auf den Weg gebracht, zu dem der Bundesrat inzwischen Stellung genommen hat.

Die Abstimmung ist hier aber erst für Mitte Juni geplant. Das weitere Gesetzgebungsverfahren ist daher noch abzuwarten.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Einzelheiten für Sie zusammengefasst.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Gesetzgebung – Zustimmung des Bundesrats

Seite 2:

- Fortsetzung v. Seite 1
- Wirtschaftsrecht: Inhalts- und Verbindungsdaten fallen nicht unter das Fernmeldegeheimnis

Seite 3:

- Gesetzentwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2006
- Erbbaurecht
Ablösung als Herstellungskosten
- Unser Tipp:
Sachbezug: AfA-Ansatz bei Überlassung eines betrieblichen Pkw
- Kapitalanleger
Private Wertpapierveräußerungen ab 1999
- Impressum

Seite 4:

- Hospitality-Leistungen im Rahmen der WM
- Alle Steuerzahler:
Ausgleichszahlungen als Werbungskosten
- Zahlungstermine im Mai 2006

Gesetzgebung

Zustimmung des Bundesrats

Der Bundesrat hat am 7.4.2006 folgenden zwei Gesetzentwürfen abschließend zugestimmt:

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Ziel dieses Gesetzes ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Wirtschaftsförderung. Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

1. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Die Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung soll verbessert werden, indem erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich, je Kind wie **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** berücksichtigt werden können. Dies gilt für erwerbstätige Alleinerziehende sowie im Falle des Zusammenlebens beider Elternteile, wenn beide erwerbstätig sind. Ein Abzug als **Sonderausgaben** während des entsprechenden Lebensabschnitts des Kindes wird zugelassen, wenn der Steuerpflichtige behindert, krank oder in der Ausbildung ist. Bei zusammenlebenden Eltern müssen diese Voraussetzungen entweder bei beiden

vorliegen oder nur bei einem Elternteil, wenn der andere erwerbstätig ist. Unabhängig von Erwerbstätigkeit, Behinderung, Krankheit oder Ausbildung der Eltern werden Aufwendungen berücksichtigt, wenn das Kind das dritte, jedoch noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet hat. Höhe: 2/3 der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden **nicht** berücksichtigt, soweit es sich um die Vermittlung besonderer Fähigkeiten bzw. um sportliche und andere Freizeitbetätigungen handelt.

Wichtig: Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aufwendungen ist darüber hinaus, dass Sie die **Rechnung** vorlegen und die **Zahlung** auf das Konto des Erbringers der Leistung **nachweisen**. Auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren gilt insoweit als „Rechnung“.

Haben die Ehegatten die **getrennte Veranlagung** beantragt und beide die Aufwendungen getragen, sind die Kosten zuzuordnen. Aus Vereinfachungsgründen werden die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Aufwendungen den

►► ...weiter auf Seite 2

Wirtschaftsrecht

Inhalts- und Verbindungsdaten fallen nicht unter das Fernmeldegeheimnis

Die Strafverfolgungsbehörden dürfen bei **Hausdurchsuchungen** künftig auch Verbindungsdaten auf einem **Computer oder Mobiltelefon** beschlagnahmen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied, dass Verbindungsdaten wie zB E-Mails und SMS-Nachrichten nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, sobald sie vom Empfänger gespeichert worden sind.

Bislang war nicht abschließend geklärt, ob solche Daten auch unter den Schutzbereich des Grundgesetzes fallen. Das BVerfG hat dazu nunmehr klargestellt, dass verfassungsrechtlich geschützt nur der Übertragungsvorgang selbst ist. Vom Fernmeldegeheimnis nicht erfasst: Die beim Übertragungsvorgang anfallenden Verkehrsdaten und die im Wege der Telekommunikation übertragenen Daten, die nach dem Ende der Nachrichtenübermittlung noch auf dem Endgerät gespeichert sind.

Diese Einordnung des Gerichts hat in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden ganz erhebliche Auswirkungen: So kann beispielsweise auf Verkehrsdaten (zB: Wer hat wann mit wem telefoniert?), die nach Ende eines Telefonats auf der SIM-Karte eines Mobiltelefons gespeichert werden, zugegriffen werden. Hätte – wie in einer Kammerentscheidung desselben Senats aus dem letzten Jahr gefordert – das Gericht den Schutz des Fernmeldegeheimnisses auf solche Daten erweitert, wäre ein Zugriff nur unter strengeren Regeln möglich gewesen (etwa bei Vorliegen einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“). Ebenfalls geklärt: Auch **Inhaltsdaten**, die im Wege der Telekommunikation erlangt und anschließend auf der Festplatte eines Computers abgespeichert wurden (zB eine aus dem Internet heruntergeladene Datei), sind nicht vom Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses erfasst.

►► Fortsetzung von Seite 1: „Gesetzgebung – Zustimmung des Bundesrats“

Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet. Auf gemeinsamen Antrag ist auch eine anderweitige Aufteilung möglich. Die Regelungen sind erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzusetzen, soweit die zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sind.

2. Degressive Abschreibung

Einen schnell wirksamen Anreiz für eine Verstärkung der Investitionstätigkeit erhofft sich der Gesetzgeber dadurch, dass die Abschreibungsbedingungen in 2006 und 2007 verbessert werden: Für diesen begrenzten Zeitraum wird der degressive AfA-Satz für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf höchstens 30 % angehoben.

3. Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen sowie Betreuungsleistungen

Beschlossen wurde auch eine Ausdehnung der Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer auf Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person.

4. Ist-Versteuerung

Zur Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen wird die Umsatzgrenze bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) in den alten Bundesländern von 125.000 € auf 250.000 € angehoben. In den neuen Bundesländern wird die derzeitige Regelung zur Ist-Versteuerung bis Ende 2009 verlängert. Diese Änderung gilt ab 1.7.2006.

Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

Dieses Gesetz beinhaltet vor allem Regelungen, die dem Gestaltungsmissbrauch und der Ausnutzung von Gesetzeslücken im Steuerrecht entgegenwirken sollen:

1. Gewinnermittlung durch Einnahmenschüberschussrechnung

Die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieftete Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens

sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses bzw. bei Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die Änderung soll erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden sein, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Für bestimmte „Altfälle“ hat der Gesetzgeber allerdings eine Übergangsregelung vorgesehen.

Im Übrigen müssen nun alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die von dieser Gesetzänderung betroffen sind, in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden.

2. Pflicht zur Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz

Das Gesetz stellt insoweit lediglich klar, dass die handelsrechtliche Praxis zur Bildung von Bewertungseinheiten auch weiterhin für die Steuerbilanz maßgeblich bleibt. Hierdurch soll Bestrebungen vorgebeugt werden, wirtschaftlich zusammenhängende Bilanzpositionen einzeln zu bewerten, um tatsächlich niemals eintretende Verluste steuerlich geltend zu machen.

3. Beschränkung der Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens

Die Möglichkeit, bei der Bewertung die private Nutzung eines Kfz pro Monat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen, wird auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % für betrieblich veranlasste Fahrten genutzt werden. Hiermit ist jedoch keine Änderung der Besteuerung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers verbunden, dem vom Arbeitgeber ein Kfz überlassen wird. Denn dieser „Dienstwagen“ stellt beim Arbeitgeber notwendiges Betriebsvermögen dar – unabhängig davon, wie der Arbeitnehmer das Kfz nutzt.

Soweit nicht anders angegeben, treten diese Änderungen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.



Gesetzentwurf

Haushaltsbegleitgesetz 2006

„Investieren, Sanieren und Reformieren“. Mit diesen Schlagworten hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 auf den Weg gebracht. Mit einem Bündel struktureller Maßnahmen – Einsparungen auf der Ausgabenseite, Abbau von Steuervergünstigungen und Steuersatzanhebungen – sollen Ausgaben und Finanzierungsmöglichkeiten wieder „in Einklang“ gebracht werden.

Schwerpunkte des Regelwerks. Der Gesetzentwurf beinhaltet die zum 1.1.2007 vorgesehene Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes und des Regelsteuersatzes der Versicherungsteuer von 16 auf 19 % sowie eine entsprechende Anpassung der besonderen Steuersätze der Versicherungsteuer. Hiervon setzt der Bund das Auf-

Umsatz-, Versicherungssteuer. Steuersatzanhebung von 16 auf 19 %.

kommen eines Mehrwertsteuerpunktes zur Unterstützung der ebenfalls zum 1.1.2007 vorgesehenen Absenkung des Beitragsatzes zur Arbeitslosenversicherung auf 4,5 % ein. Überdies wird die Sozialversicherungspflicht von Sonn-, Feiertags- und Nachzuschlägen auf einen Grundlohn von 25 € pro Stunde begrenzt. Teure Mini-Jobber: Der pauschale Abgabensatz für geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs) im gewerblichen Bereich wird von derzeit 25 auf 30 % erhöht. Außerdem werden Arbeitnehmer mit Entgelten innerhalb der sog. Gleitzone stärker mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet.

Hinweis: Mitte Juni soll über dieses Gesetzvorhaben abschließend im Bundesrat verhandelt werden.



Erbbaurecht

Ablösung als Herstellungskosten

Ende der Laufzeit. In den kommenden Jahren erreichen zahlreiche Erbbaurechtsverträge in Deutschland das Ende ihrer Laufzeit. Was dann geschieht, steht im Vertrag bzw. ist Verhandlungssache: Rückgabe des Grundstücks oder Abschluss eines neuen Erbbaurechtsvertrags. Denkbar ist auch die vorzeitige Ablösung des Erbbaurechts. Ob Zahlungen in diesem Fall als **Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** abziehbar sind,

hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden:

Danach zählen Aufwendungen eines erbaurechtsverpflichteten Grundstückseigentümers zur Ablösung des Erbbaurechts zu den Herstellungskosten des anschließend auf dem Grundstück (nach dem Abriss der vorhandenen Bebauung) neu errichteten Gebäudes. Voraussetzung ist jedoch, dass das neue Gebäude an der Stelle des abgerissenen Gebäudes errichtet wird.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bismarckstraße 92, D-72072 Tübingen, Telefon: 07071/ 91 01 60, Fax: 07071/ 91 01 66, E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com Fotos: Photodisc, Comstock; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 19.4.2006

Unser Tipp:

Sachbezug: AfA-Ansatz bei Überlassung eines betrieblichen Pkw

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein betriebliches Kfz, damit dieser den Wagen auch privat nutzen kann, stellt dies steuerlich einen Sachbezug dar. Zur Ermittlung des Sachbezugswerts wird auch die AfA in Ansatz gebracht.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass diese zu ermittelnde AfA sich nicht zwangsläufig nach den Ansätzen, die der Arbeitgeber bei seiner Gewinnermittlung geltend gemacht hat, richtet.

Zwar habe die Finanzverwaltung die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ für Pkw in den amtlichen AfA-Tabellen mit fünf Jahren festgelegt. Nach der BFH-Rechtsprechung sei jedoch im Regelfall von einer AfA für Pkw von **12,5 %** der Anschaffungskosten entsprechend einer **achtjährigen Nutzungsdauer des Fahrzeugs** auszugehen.

Kapitalanleger

Private Wertpapierveräußerungen ab 1999:

Fiskus will nun Spekulationssteuer kassieren

Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben festgelegt, dass Anleger die auf ihre Spekulationsgewinne aus Wertpapiergeschäften ab 1999 angefallenen Steuern nun tatsächlich zahlen sollen. Ursprünglich hatte die Finanzverwaltung die Aussetzung der Vollziehung von entsprechenden Steuerbescheiden gewährt.

Hintergrund dieser geänderten Verwaltungsauffassung:

Der Bundesfinanzhof hatte in einer Entscheidung vom 29.11.2005 festgestellt, dass die Besteuerung der Einkünfte aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften bzw. aus Termingeschäften ab 1999 verfassungsgemäß ist. Die obersten Finanzrichter verneinten ein sog. normatives, gleichheitswidriges Erhebungsdefizit jedenfalls nach Einführung des sog. **Kontenabrufverfahrens**.



Alle Steuerzahler

Ausgleichszahlungen als Werbungskosten

Ausgleichszahlungen, die ein zum **Versorgungsausgleich** verpflichteter Ehegatte vereinbarungsgemäß an den anderen Ehegatten leistet, sind sofort als Werbungskosten abziehbar. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Hintergrund der Entscheidung: Voraussetzung für die Berücksichtigung vorab entstandener Werbungskosten ist nach ständiger Rechtsprechung ein ausreichend bestimmter **wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart**. Nach diesem Maßstab sind auch die Zahlungen etwa eines Ehemanns an seine Frau als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

In dem nun vom BFH entschiedenen Fall wandte der Ehemann die Ausgleichszahlungen auf, um nach seiner Pensionierung weiterhin in den Genuss ungekürzter Versorgungsbezüge zu gelangen. Nach Ansicht des Gerichts macht es für die Beurteilung des wirtschaftlichen Zusammenhangs keinen Unterschied, ob der Ausgleichsverpflichtete die Minderung seiner Pensionsbezüge vermeidet, indem er sie durch Beitragszahlungen wieder auffüllt oder ob er sie – wie hier – durch entsprechende Zahlungen an den Ausgleichsberechtigten aufgrund einer Vereinbarung von vornherein abwendet. In beiden Fällen stelle er den ungeschmälerten Zufluss der nachträglichen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sicher.

Fazit der Richter: Ausgleichszahlungen stehen ebenso wie Wiederauffüllungszahlungen ersichtlich in wirtschaftlichem Zusammenhang mit künftigen Einnahmen. Daher sind sie **sofort als (vorab entstandene) Werbungskosten abziehbar**.

Hospitality-Leistungen

im Rahmen der WM

Bündel von Leistungen. Unter Hospitality-Leistungen zur Fußballweltmeisterschaft versteht man ein „Kombi-Paket“ bestehend aus: Eintritt ins Stadion (verbunden mit Logen- oder bevorzugten Sitzplätzen), bevorzugten Parkmöglichkeiten, gesondertem Zugang zum Stadion, Bewirtung, persönlicher Betreuung, Erinnerungsgeschenken sowie einem Unterhaltungsangebot.

Aufgrund der besonderen Vertragsbestimmungen der FIFA ist jegliche Art von Werbung durch Unternehmen, die nicht offizielle Sponsoren sind, verboten.

Da in diesen Hospitality-Leistungen keine Werbeleistungen enthalten sind, stellte sich die Frage, ob auch insoweit das Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu den VIP-Logen in Stadien aus August 2005 Anwendung findet. Hier hatte das BMF aus Vereinfachungsgründen

vorgesehen: eine pauschale Aufteilungsregel für den vereinbarten Gesamtbetrag auf Werbung (40 %), Bewirtung (30 %) und Geschenke (30 %) sowie die Möglichkeit der Übernahme der Besteuerung durch den Zuwendenden.

FIFA.

Werbeverbot für nicht offizielle Sponsoren

In einem weiteren BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung aktuell klargestellt, dass der Erlass aus 2005 grundsätzlich auch auf Aufwendungen anzuwenden ist, die im Zusammenhang mit den Hospitality-Leistungen zur Fußballweltmeisterschaft stehen.

Bezüglich der einzelnen Leistungselemente ist folgender **Aufteilungsmaßstab** vorgesehen: Der Anteil der **Bewirtung** wird mit 30 % – begrenzt auf 1.000 € pro Teilnehmer je Veranstaltung – angenommen, während der Anteil der Geschenke mit dem Restbetrag angenommen wird.



Wichtige Zahlungstermine im Mai 2006

10.5. Umsatzsteuer* mtl. für März (mit Fristverlängerung bei 1/11 Abschlag)
Umsatzsteuer* mtl. für April (ohne Fristverlängerung)
Umsatzsteuer I. Quartal 2006 (mit Fristverlängerung)
Lohnsteuer*, Solidaritätszuschlag*, Kirchensteuer* je mtl. für April

*Hinweis: Schonfrist bis zum 15.5.2006 – Sie gilt nicht bei Zahlungen in bar und per Scheck.

29.5. Sozialversicherungsbeiträge Mai und Sozialversicherungsbeiträge 1/6 Januar (bei gestelltem Stundungsantrag)